

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 12. Dezember 1949

Nr. 41

Inhalts-Übersicht:

	Seite
(127) Haftentschädigungsverordnung vom 30. November 1949 (Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101)	159

(127) Haftentschädigungsverordnung vom 30. November 1949

(Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 10. August 1949 wird verordnet:

§ 1

(1) Wer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945) wegen seiner politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt und im Zuge der Verfolgung innerhalb dieses Zeitraumes in politischer Haft gehalten wurde, hat Anspruch auf Wiedergutmachung der Freiheitsentziehung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Keinen Anspruch auf Wiedergutmachung der Freiheitsentziehung hat,

1. wer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vor dem 9. Mai 1945 Vorschub geleistet hat; dies gilt insbesondere für alle Personen, die im Verfahren nach dem Befreiungsgesetz endgültig in eine Gruppe der Verantwortlichen eingereiht worden sind oder werden,
2. wem nach dem 8. Mai 1945 die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden,
3. wer nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt wurde.

(3) § 2 des Entschädigungsgesetzes findet auch auf die Wiedergutmachung der Freiheitsentziehung Anwendung.

§ 2

Als verfolgt im Sinne des § 1 Abs. 1 gilt nur, wer von öffentlichen Dienststellen oder von Dienststellen oder Amtsträgern der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden unverschuldet nachteiligen Maßnahmen (Meldezwang, Kennzeichnung, Überwachung und sonstigen persönlichen oder wirtschaftlichen Beschränkungen), denen die Allgemeinheit nicht unterlag, unterworfen wurde. Daß die Maßnahmen auf Gesetz (Ausnahmegesetz) beruhten, schließt das Vorliegen einer Verfolgung nicht aus.

§ 3

(1) Als politische Haft im Sinne des § 1 gilt jede von einer Dienststelle oder einem Amtsträger der in § 2 bezeichneten Art zum Zwecke der Verwirklichung oder Sicherung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfügte Freiheitsentziehung, mit deren Vollzug der Verhaftete gegen seinen Willen von seiner bisherigen Umwelt abgesondert und in einem Polizei- oder Untersuchungsgefängnis, einer Strafanstalt, einem Konzentrationslager, einem Ghetto oder einer sonstigen der Absonderung von der bisherigen Umwelt dienenden, unter der Aufsicht des Reichssicherheitshauptamtes stehenden Einrichtung (bei Einweisung aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen in ein Zwangsarbeitslager, eine Wehrmachtstrafeinheit usw.) untergebracht wurde. Auch eine aus den Gründen des § 1 Abs. 1 verhängte Schutzhaft gilt als politische Haft.

(2) Eine im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen (kriminellen) Verurteilung erlittene Haft gilt nur insoweit als politische Haft, als die Verurteilung im Zuge einer Verfolgung aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen erfolgt und nach einem zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege ergangenen Gesetz aufgehoben oder geändert worden ist oder aufzuheben oder zu ändern gewesen wäre, wenn der Verurteilte nicht vor Ablauf der in diesem Gesetz bestimmten Antragsfrist gestorben wäre oder die Antragsfrist, ohne daß ihn ein grobes Verschulden traf, versäumt hätte (Gesetz vom 15. August 1949, GVBl. S. 111).

(3) Freiheitsbeschränkungen durch Einziehung zum Arbeitsdienst, durch Arbeits- oder Notdienstverpflichtung und ähnliche, nicht dem Ziele einer vollen und nachhaltigen Freiheitsentziehung dienende Maßnahmen gelten nicht als politische Haft.

§ 4

(1) Verhängung politischer Haft im Zuge der Verfolgung liegt nur vor, wenn die Haft als Verfolgungsmaßnahme aus den im § 1 Abs. 1 genannten Gründen verhängt wurde.

(2) Personen, die nicht aus den in § 1 genannten Gründen, sondern ausschließlich aus Gründen militärischer Sicherheit mangels anderer bewachter Unterkünfte vorübergehend in Arbeitslagern, Konzentrationslagern usw. untergebracht wurden, befanden sich nicht in politischer Haft.

§ 5

(1) Unbeschadet der Wiedergutmachungspflicht jener Personen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Entziehung der Freiheit ersatzpflichtig sind, gewährt das Land Hessen denjenigen, die nach dem Entschädigungsgesetz und den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung Wiedergutmachung der Freiheitsentziehung beanspruchen können und die Voraussetzungen des § 6 erfüllen, als Wiedergutmachung eine Geldentschädigung (Haftentschädigung). Sie wird nur für jeden vollen Monat der Haftzeit gewährt und beträgt je Monat 150 DM. Als Haftmonate gelten die in Haft verbrachten vollen Kalendermonate sowie je 30 Hafttage der nur teilweise in Haft verbrachten Kalendermonate.

(2) Mehrere Haftzeiten werden zusammengerechnet.

(3) Die Haftentschädigung wird unabhängig von den Wiedergutmachungsleistungen für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum, Vermögen oder im wirtschaftlichen Fortkommen gewährt. Einer vorherigen Geltendmachung des Wiedergutmachungsanspruchs gegen die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Entziehung der Freiheit ersatzpflichtigen Personen bedarf es nicht.

(4) Im Zuge der Wiedergutmachung bereits bewirkte Leistungen sind nach näherer Bestimmung des § 9 auf die Haftentschädigung anzurechnen.

§ 6

(1) Die Haftentschädigung wird nur auf Antrag (§ 7) gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind nur Personen, die

1. am 1. Januar 1947 rechtmäßig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Landes Hessen hatten oder seit diesem Tage dem Lande Hessen als Flüchtling mit Zuzugs- oder Rückkehrgenehmigung zugewiesen wurden. Die Zuzugs-(Rückkehr-)genehmigung muß vor Eintritt in das Gebiet des Landes Hessen von der zuständigen Stelle erteilt worden sein,
2. am 1. Januar 1947 sich in einem DP-Lager der amerikanischen besetzten Zone aufhielten, aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen verfolgt waren und entweder am 1. April 1949 in die Rechts- und Wirtschaftsordnung des Landes Hessen eingegliedert waren oder bis spätestens 31. März 1950 eingegliedert werden, oder nach dem 31. Dezember 1946 vom Lande Hessen aus in das Ausland ausgewandert sind oder auswandern, wobei der Aufenthalt in einem Durchgangslager für Auswanderer außer Betracht bleibt.

§ 7

Der Anspruch auf Haftentschädigung muß bei Meidung des Ausschlusses bis 31. März 1950 durch Anmeldung bei den durch den Minister des Innern bestimmten Anmeldestellen (Betreuungsstellen) geltend gemacht werden. Die Anmeldung soll unter Verwendung eines in dreifacher Ausfertigung auszufüllenden Formblattes erfolgen.

§ 8

(1) Die Anmeldung muß die Art und die Dauer der politischen Haft ersehen lassen.

(2) Die Richtigkeit der Angaben ist durch Haftbescheinigungen, Zeugen oder Sachverständige, Versicherungen an Eides Statt, eidliche Vernehmungen oder andere geeignete Beweismittel nachzuweisen. Auf bereits bei den Akten der Betreuungsstelle befindliche Beweismittel kann Bezug genommen werden. Der Antragsteller ist bei Meldung der Ablehnung seines Antrags verpflichtet, auf Verlangen des Regierungspräsidenten (Hauptbetreuungsstelle) oder des allgemeinen Vertreters des Landesinteresses seine Angaben zu ergänzen und weitere Beweismittel beizubringen.

§ 9

(1) Der Regierungspräsident (Hauptbetreuungsstelle) als Fachbehörde im Sinne des § 45 des Entschädigungsgesetzes setzt die Haftentschädigung nach Maßgabe der nachgewiesenen Haftdauer durch schriftlichen Bescheid fest, der dem Antragsteller gegen Empfangsnachweis mitzuteilen ist. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident (Hauptbetreuungsstelle), in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Anmeldung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. am 1. Januar 1947 gehabt hat.

(2) Auf den nach Abs. 1 festgesetzten Betrag sind die im Zuge der Wiedergutmachung bereits bewirkten Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 mit der Maßgabe anzurechnen, daß die vor dem 21. Juni 1948 bewirkten Reichsmarkleistungen im Verhältnis 10 Reichsmark zu 2 Deutsche Mark umgerechnet werden. Von der Ahrechnung nach Satz 1 sind ausgenommen:

1. Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit einschließlich der Kosten der erforderlichen Heilbehandlung (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes),
2. noch nicht fällige Darlehensbeträge, sofern der Darlehensempfänger nicht im Verzuge ist,
3. rückerstattete Sonderabgaben einschließlich Reichsfluchtsteuer, Geldstrafen, Bußen und Kosten im Sinne der §§ 19 und 20 des Gesetzes,
4. unbeschadet einer etwaigen Anrechnung bei der Wiedergutmachung von Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen, Leistungen nicht geldlicher Art, insbesondere Aufnahme in ein Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis, die Erteilung von Genehmigungen, Zulassungen und Bezugsberechtigungen zum Zwecke der Berufsausübung, sowie Leistungen geldlicher Art, soweit sie eine Gegenleistung für geleistete oder früher geleistete Dienste darstellen, insbesondere Dienstbezüge, Versorgungsbezüge, einschließlich etwaiger Nachzahlungen.

(3) Der anzurechnende Betrag ist in dem Bescheid über die zu gewährende Haftentschädigung unter Angabe der gewährten Leistungen festzusetzen.

§ 10

(1) Bei der Festsetzung der Haftentschädigung hat der von dem Minister der Finanzen zu bestimmende allgemeine Vertreter des Landesinteresses mitzuwirken. Er unterliegt ausschließlich den Weisungen des Ministers der Finanzen.

(2) Dem in Abs. 1 genannten Vertreter sind alle Bescheide, in denen eine Haftentschädigung (§ 9 Abs. 1) festgesetzt wird, vor Mitteilung an den Antragsteller mit den

erforderlichen Unterlagen zur Prüfung zuzuleiten. Widerspricht er, so hat der Regierungspräsident (Hauptbetreuungsstelle) den Anspruch abzulehnen.

§ 11

(1) Von dem nach Abzug des anzurechnenden Betrages (§ 9 Abs. 2) verbleibenden Restbetrag der festgesetzten Haftentschädigung ist die Hälfte bis zum Höchstbetrag von 3000 DM nach Rechtskraft des Bescheides an den Antragsteller zu zahlen.

(2) Der Zeitpunkt der Zahlung wird nach Maßgabe der Bestimmungen in § 38 Abs. 1 Klasse I Ziff. 6 vom Minister der Finanzen bestimmt.

(3) Die Art und den Zeitpunkt der Zahlung der zweiten Hälfte des Restbetrages der festgesetzten Haftentschädigung bestimmt der Minister der Finanzen.

§ 12

(1) Der Antragsteller und der allgemeine Vertreter des Landesinteresses können binnen einem Monat, bei Antragstellern im Ausland binnen drei Monaten, nach Empfang des schriftlichen Bescheides (§ 9) Einspruch bei der Wiedergutmachungskammer einlegen.

(2) Gegen die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer können der Antragsteller und der allgemeine Vertreter des Landesinteresses binnen der gleichen Fristen vom Tage der Zustellung an Beschwerde bei dem Wieder-

gutmachungssenat einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft eine von der Landesregierung zu erlassende Zuständigkeits- und Verfahrensordnung.

§ 13

Das Verfahren vor der allgemeinen Anmeldebehörde und dem Regierungspräsidenten (Hauptbetreuungsstelle) ist kostenfrei. Für unbegründete Anträge und Beschwerden im Verwaltungswege können jedoch dem Antragsteller Gebühren nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen auferlegt werden.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident

Stock

Der Minister der Finanzen

Der Minister des Innern

Dr. Hilpert

Zinnkann

Der Minister der Justiz

Dr. Stein

